
Antrag

der Fraktion Die Linke

Bleiberecht für Opfer rechter Gewalt

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, im Bundesrat folgende Gesetzesinitiative zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes einzubringen:

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt am 16.08.2023 (BGBl. I S. 217) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 1 die Angabe „und 4b“ durch die Angabe „bis 4c“ zu ersetzen.
2. Dem § 25 folgenden Absatz 4c anzufügen:

„(4c) Einer ausländischen Person, die während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet Opfer einer rechten, rassistischen, antisemitischen, in Bezug auf die geschlechtliche oder sexuelle Identität oder einer anderen vorurteilsmotivierten verübten Gewalttat oder deren Versuchs oder einer entsprechend motivierten Gewaltandrohung, Nachstellung oder Sachbeschädigung mit erheblichem Schaden geworden ist, soll eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 11 Absatz 1 erteilt werden.“

3. § 26 wie folgt zu ändern:

- a. Dem Absatz 1 folgenden Satz anfügen: „Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4c wird für drei Jahre erteilt.“

- b. Dem Absatz 3 folgenden Satz anfügen: „Einer Person, die seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4c besitzt, wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt.“

4. Dem § 59 folgenden Absatz 9 anzufügen:

„(9) Liegen der Ausländerbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass die Voraussetzungen für ein Bleiberecht für Opfer rechter Gewalt nach § 25 Absatz 4c vorliegen könnten, ist die betroffene

Person auf diese Möglichkeit und auf entsprechende unabhängige Beratungsstellen in verständlicher Weise und in einer Sprache, die sie versteht, hinzuweisen und zu beraten. Aufenthaltsbeendende oder dies vorbereitende Maßnahmen sind für die Dauer einer mindestens dreimonatigen Bedenkzeit ab Beratung nach Satz 1 unzulässig.“

5. Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Ein Bleiberecht für Opfer rechter und rassistischer Gewalt sendet entscheidende Botschaften: Es bietet den Betroffenen Schutz und Sicherheit nach traumatischen Gewalterfahrungen, symbolisiert Solidarität und gleicht Versäumnisse bei der Bekämpfung von Rassismus aus. Für die Täter*innen bedeutet es, dass ihre Gewaltakte nicht zum gewünschten Ergebnis führen, sondern Opfern Gerechtigkeit und ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland gewährt wird.

Zudem ist ein sicheres Aufenthaltsrecht essenziell für eine erfolgreiche psychotherapeutische Behandlung der traumatisierten Personen. Es ermöglicht den Opfern, bei Bedarf den Wohnort zu wechseln, um den Täter*innen zu entkommen. Dies erfordert eine effiziente Zusammenarbeit der Behörden. Ein Bleiberecht schützt Opfer auch vor Gefährdung ihres Aufenthaltsrechts aufgrund von Einkommensverlusten infolge der Gewalt.

Nicht zuletzt ist die Anwesenheit der Betroffenen entscheidend für die strafrechtliche Verfolgung der Täter*innen. Oft führt die Abschiebung der betroffenen Personen dazu, dass wichtige Zeug*innen fehlen, was Straffreiheit für die Täter*innen begünstigt.

Der ehemalige SPD-Innensenator Andreas Geisel erklärte 2017 bei der Innenministerkonferenz in Dresden, er habe die Berliner Ausländerbehörde angewiesen, das Aufenthaltsrecht so anzuwenden, dass Opfer rechter Gewalt stärker geschützt werden. Ausreisepflichtige Ausländer*innen und deren nahe Angehörige, die „erheblicher“ rechtsmotivierter Hasskriminalität ausgesetzt waren, sollten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine Bleibeperspektive in Deutschland erhalten. Dies soll bestehende Spielräume bündeln, die bereits unabhängig von einer gesetzlichen Regelung auf Bundesebene die Erteilung eines Aufenthaltsrechts für Opfer rassistischer Gewalt ermöglichen. Die Initiativen werden aber von Beratungsstellen wegen der darin enthaltenen hohen Hürden kritisiert. Die Berliner Regelung sieht etwa vor, dass Polizei und Staatsanwaltschaft bestätigen müssen, dass die Tat „erhebliche Folgen“ hat. Dafür fehlt den Mitarbeiter*innen dieser Behörden jedoch häufig die entsprechende Qualifikation; oftmals sind schwerwiegende, insbesondere psychische Auswirkungen einer rassistischen Gewalttat auch nur schwer oder erst nach einer längeren Zeitdauer feststellbar. Ferner gelten diverse Ausschlussgründe. Vielen Beschäftigten der Berliner Ausländerbehörde war die untergesetzliche Regelung auch schlicht nicht bekannt. All dies führt dazu, dass die Erlasse bislang kaum Anwendung fanden: So gab es etwa in Berlin bislang noch keinen einzigen Anwendungsfall. Aus diesen Gründen ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Bleiberecht für Opfer rechter Gewalt alternativlos.

Die vorliegende Initiative beschränkt sich auf die Schaffung eines Bleiberechts für Opfer rechter, rassistischer, antisemitischer, in Bezug auf die geschlechtliche oder sexuelle Identität oder einer anderen vorurteilsmotivierten verübten Gewalt. Allgemein sind im Aufenthaltsrecht umfassende weitere Lockerungen erforderlich, insbesondere im humanitären Bereich und besonders dringlich zum Beispiel hinsichtlich eines uneingeschränkten Aufenthaltsrechts für die ausländischen Opfer des Menschenhandels.

Berlin, den 23.01.2024

Helm Schatz Koçak
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alte Fassung	neue Fassung
Aufenthaltsgesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2023 (BGBl. I S. 271)	Aufenthaltsgesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2023 (BGBl. I S. 271)
§ 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (3) ¹ In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 oder § 25 Absatz 1 bis 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2, in den Fällen des § 25 Absatz 4a und 4b von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen.	§ 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (3) 1 In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 oder § 25 Absatz 1 bis 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2, in den Fällen des § 25 Absatz 4a bis 4c von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen.
§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen (4)	§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen (4) (4c) Einer ausländischen Person, die während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet Opfer einer rechten, rassistischen, antisemitischen, in Bezug auf die geschlechtliche oder sexuelle Identität oder einer anderen vorurteilsmotivierten verübten Gewalttat oder deren Versuchs oder einer entsprechend motivierten Gewaltandrohung, Nachstellung oder Sachbeschädigung mit erheblichem Schaden geworden ist, soll eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 11 Absatz 1 erteilt werden.
§ 26 Dauer des Aufenthalts (1) (3)	§ 26 Dauer des Aufenthalts (1) ⁶ Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4c wird für drei Jahre erteilt. (3) ⁷ Einer Person, die seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4c besitzt, wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt.

<p>§ 59 Androhung der Abschiebung</p>	<p>§ 59 Androhung der Abschiebung</p> <p>(9) Liegen der Ausländerbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass die Voraussetzungen für ein Bleiberecht für Opfer rechter Gewalt nach § 25 Absatz 4c vorliegen könnten, ist die betroffene Person auf diese Möglichkeit und auf entsprechende unabhängige Beratungsstellen in verständlicher Weise und in einer Sprache, die sie versteht, hinzuweisen und zu beraten. Aufenthaltsbeendende oder dies vorbereitende Maßnahmen sind für die Dauer einer mindestens dreimonatigen Bedenkzeit ab Beratung nach Satz 1 unzulässig.</p>
---------------------------------------	--